

## Antrag auf Erteilung / Verlängerung eines Fischereischeins

nach § 1 Abs. 1 des Landesfischereischieinggesetzes (LFischScheinG) in der Fassung vom 15. September 2000 (GVBl. Bln. S. 464), zuletzt geändert durch Nr. 79 der Anlage vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125)

Ich beantrage

- einen Fischereischein A für Angler für ein Jahr
- einen Fischereischein A für Angler für fünf Jahre
- die Verlängerung des noch gültigen Fischereischeins Nr. \_\_\_\_\_
- einen Jugendfischereischein für ein Jahr
- einen Fischereischein B für Berufsfischer für fünf Jahre

Name/Geburtsname	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
Geburtsdatum/Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Personalausweis/Reisepass-Nr.	ausgestellt am/vom
Nur für Personen, deren Hauptwohnsitz nicht Berlin ist: Anschrift in Berlin	

### Bitte genau durchlesen und Zutreffendes ankreuzen!!!

- Ich habe die
- Anglerprüfung (nach dem Landesfischereischieinggesetz),
  - Raubfischqualifikation,
  - Salmonidenqualifikation,
  - Sportfischerprüfung oder
  - gleichgestellte Prüfung eines anderen Bundeslandes

am \_\_\_\_\_ beim \_\_\_\_\_ abgelegt und weise dies durch Vorlage meines Prüfungszeugnisses nach.

- Ich bin Berufsfischer, habe am \_\_\_\_\_ beim \_\_\_\_\_ meine Prüfung abgelegt und weise dies nach.
- Ich war vor dem 30. April 1995 im Besitz des Fischereischeins Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt am \_\_\_\_\_ vom Bezirksamt \_\_\_\_\_ und weise dies nach.**
- Ich war vor dem 30. April 1995 Mitglied des eingetragenen Anglerverbands und zwar des \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_ und weise dies nach;**  
und bin deshalb gemäß § 4 Abs. 3 Landesfischereischieinggesetz von der Anglerprüfung befreit.
- Für mich wurde **kein** Betreuer zur Besorgung aller meiner Angelegenheiten auf andere Weise als durch einstweilige Anordnung bestellt.
- Ich wurde **nicht** rechtskräftig verurteilt wegen Fischwilderei, Diebstahls von Fischen oder Fischereigeräten oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten.
- Ich wurde **nicht** rechtskräftig verurteilt wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung bzw. wegen eines Verstoßes gegen fischerei-, jagdliche, tierseuchen- oder wasserrechtliche Vorschriften oder gegen das Naturschutz- oder Tierschutzgesetz.
- Gegen mich wurde **kein** Buß- oder Verwarnungsgeld wegen Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften, insbesondere wegen Fischens mit ungültigem Fischereischein (§ 13 Abs. 1 LFischScheinG) oder wegen Fischens ohne Angelkarte (§ 43 Abs. 1 LFischG) festgesetzt.
- Die Verpflichtung zur Entrichtung der kalenderjährlichen Fischereiabgabe nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Landesfischereischieinggesetzes ist mir bekannt.

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen

**Hinweise:** Bei Vorlage eines Reisepasses ist zusätzlich eine Meldebescheinigung neueren Ausstellungsdatums erforderlich. Passbild!  
Die Daten werden entsprechend der Durchführungsverordnung zum Landesfischereischieinggesetz erhoben, gespeichert und genutzt.

**Nur von der Behörde auszufüllen !**

Berlin, den \_\_\_\_\_

App.: 300 699 0\*

**Vermerk** Die Angaben zur Person und mitgeteilten Anschrift wurden überprüft.

Die Qualifikation wurde nachgewiesen durch Vorlage

- des Anglerprüfungszeugnisses (§ 4 Abs. 2 LFischScheinG);
- der Raubfischqualifikation;
- der Salmonidenqualifikation;
- einer Sportfischerprüfung;
- einer gleichgestellten Prüfung eines anderen Bundeslandes;
- durch Vorlage des Nachweises eines fischereilichen Berufsabschlusses (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LFischScheinG);
- durch Vorlage des Nachweises einer abgeschlossenen fischereiwissenschaftlichen Ausbildung (§ 1 Abs.2 Nr. 2 LFischScheinG);
- durch Bestätigung, dass der Antragsteller die Erwerbsfischerei mindestens 10 Jahre laufend betrieben hat (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 LFischScheinG).

Von der Anglerprüfung befreit gemäß § 4 Abs. 3 LFischScheinG in der Fassung vom 15. September 2000 (GVBl. Bln. S. 464)

- durch Nachweis, vor dem 30. April 1995 Fischereischeininhaber gewesen zu sein;
- durch Nachweis, vor dem 30. April 1995 Mitglied eines eingetragenen Anglerverbandes gewesen zu sein.

 Versagungsgründe sind nicht bekannt.**V.**

1. Der Fischereischein ist mit folgenden Angaben zu erteilen:

2. mit folgenden Auflagen/Beschränkungen:

 Ja  Nein

3. Nachricht an Wohnsitzbehörde bei Auswärtigen absenden.

4. Führungszeugnis anfordern

 Ja  Nein

5. ZdA

i.A.

Fischereischein erhalten:

--